

## Entschuldigung



Meine Tochter/Mein Sohn \_\_\_\_\_

(Klasse \_\_\_\_\_) versäumte am/vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Unterrichtsstunden.

### Grund:

---

---

Ich ersuche, die versäumten Unterrichtsstunden zu entschuldigen.

\_\_\_\_\_ Datum      \_\_\_\_\_ Unterschrift der/des Erziehungsberechtigte/n

Schulinterne Vorgangsweise im Falle einer Verhinderung gemäß Schulpflichtgesetz und Schulunterrichtsgesetz:

1. **Anruf** bei der Pforte (0662-623112) bis 8:00 Uhr
2. Abgabe einer **Entschuldigung zum nächstmöglichen Zeitpunkt beim KV** (kein E-Mail), **spätestens binnen einer Woche**
3. Vorlage einer **ärztlichen Bestätigung** bei einer länger als eine Woche dauernden Erkrankung
4. **ACHTUNG!** Seit SJ 2018/19 gelten strengere **Regeln für unentschuldigtes Fernbleiben** vom Unterricht. Nach dem neuen § 25 Schulpflichtgesetz müssen Erziehungsberechtigte bereits mit einer Anzeige rechnen, wenn ihre schulpflichtigen Kinder an mehr als drei Schultagen unentschuldig fehlen. Durchrechnungszeitraum dafür ist nun die gesamte Pflichtschulzeit von der ersten bis zur neunten Schulstufe (Verwaltungsstrafe von mindestens 110 bis höchstens 440 Euro). Wenn ein Schüler nach Vollendung der allgemeinen Schulpflicht länger als eine Woche oder fünf nicht zusammenhängende Schultage oder 30 Unterrichtsstunden im Unterrichtsjahr unentschuldig dem Unterricht fernbleibt und auch auf schriftliche Aufforderung hin eine Mitteilung binnen einer Woche nicht eintrifft, so gilt der Schüler als vom Schulbesuch abgemeldet (SchUG § 33 Abs. 2 lit. c).
5. Verlässt ein Schüler den Unterricht vorzeitig, so muss er sich **beim Lehrer der Folgestunde abmelden**. Dieser entscheidet über die weitere Vorgehensweise (z.B. Anruf zu Hause durch das Sekretariat oder die Pforte...).

## Entschuldigung



Meine Tochter/Mein Sohn \_\_\_\_\_

(Klasse \_\_\_\_\_) versäumte am/vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Unterrichtsstunden.

### Grund:

---

---

Ich ersuche, die versäumten Unterrichtsstunden zu entschuldigen.

\_\_\_\_\_ Datum      \_\_\_\_\_ Unterschrift der/des Erziehungsberechtigte/n

Schulinterne Vorgangsweise im Falle einer Verhinderung gemäß Schulpflichtgesetz und Schulunterrichtsgesetz:

1. **Anruf** bei der Pforte (0662-623112) bis 8:00 Uhr
2. Abgabe einer **Entschuldigung zum nächstmöglichen Zeitpunkt beim KV** (kein E-Mail), **spätestens binnen einer Woche**
3. Vorlage einer **ärztlichen Bestätigung** bei einer länger als eine Woche dauernden Erkrankung
4. **ACHTUNG!** Seit SJ 2018/19 gelten strengere **Regeln für unentschuldigtes Fernbleiben** vom Unterricht. Nach dem neuen § 25 Schulpflichtgesetz müssen Erziehungsberechtigte bereits mit einer Anzeige rechnen, wenn ihre schulpflichtigen Kinder an mehr als drei Schultagen unentschuldig fehlen. Durchrechnungszeitraum dafür ist nun die gesamte Pflichtschulzeit von der ersten bis zur neunten Schulstufe (Verwaltungsstrafe von mindestens 110 bis höchstens 440 Euro). Wenn ein Schüler nach Vollendung der allgemeinen Schulpflicht länger als eine Woche oder fünf nicht zusammenhängende Schultage oder 30 Unterrichtsstunden im Unterrichtsjahr unentschuldig dem Unterricht fernbleibt und auch auf schriftliche Aufforderung hin eine Mitteilung binnen einer Woche nicht eintrifft, so gilt der Schüler als vom Schulbesuch abgemeldet (SchUG § 33 Abs. 2 lit. c).
5. Verlässt ein Schüler den Unterricht vorzeitig, so muss er sich **beim Lehrer der Folgestunde abmelden**. Dieser entscheidet über die weitere Vorgehensweise (z.B. Anruf zu Hause durch das Sekretariat oder die Pforte...).